

Protokollauszug Gemeinderat vom 9. Juni 2021

Abteilung Präsidiales
Gemeinderatskanzlei
Telefon +41 44 938 55 30
Fax +41 44 938 55 10
praesidiales@hinwil.ch

- 6.1.5.1 LS im Verwaltungsvermögen
2021-93 Sportanlage Hüssenbüel; 3-fach Sporthalle und Rasenspielfelder; Ausbau und
Deponierung von belastetem Aushubmaterial; Genehmigung

Ausgangslage

Die Bauarbeiten auf der Sportanlage Hüssenbüel wurden am 8. März 2021 mit den Rückbau- und Aushubarbeiten gestartet.

Beim Aushub der Verkehrsfläche zwischen Garderobengebäude/Sandplatz und Tribüne/A-Platz (im Plan rot markiert) ist belastetes Material zum Vorschein gekommen. Es handelt sich dabei um Recycling-Kiessand, welcher mit ca. 10-20 % klein gebrochener Fremdstoffe (Glas, Beton-/Ziegelbruch, Porzellanbruch, evtl. Giessereisande) verunreinigt ist. Bei den geologischen Probeentnahmen wurden diese nicht erkannt. Dieses Material wird gemäss geltendem Gesetz als Sonderabfall klassifiziert. Nach einer durchgeführten Offertrunde wurde für die gesetzeskonforme Entsorgung die Firma JMS RISI AG, Rapperswil-Jona, beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 350'000.00 und sind gebunden.

Bauprojekt – Bereich Parkplatzfläche (im Plan blau markiert)

Das Neubauprojekt sieht eine sanierte Parkplatzfläche mit Bäumen und rund 50 % wasser-durchlässigem Rasengitterbelag vor. Die Wasserdurchlässigkeit von diesem Parkplatzteil hilft mit, dem angestrebten ökologischen Aspekt gerecht zu werden, weniger Retentionsvolumen zu bauen und den Vorfluter (Bachableitung) möglichst wenig zu belasten. Mit Flächenbegrünung durch Rasengittersteinen und punktuellen Bepflanzungen wird die Parkplatzfläche gestalterisch und ökologisch aufgewertet. Die Nutzung der Festzeltinstallation ist sichergestellt.

Aufgrund der Altlastenvorkommnisse sind auch beim Parkplatz erweiterte Probeentnahmen erfolgt. Die dabei aufgefundenen Altlastenvorkommen haben leider ergeben, dass nahezu die gesamte Parkplatzfläche eine etwa 60 cm-Schicht von belastetem Material aufweist. Das Ausbauen, Entsorgen und der notwendige Materialersatz ist aus heutiger Sicht mit CHF 800'000.00 bis CHF 900'000.00 zu beziffern. Gemäss Rücksprache mit dem AWEL kann das Material vor Ort bleiben, wenn es nicht «angefasst» wird und unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z.B. Asphalt) liegt. Die Deckschicht kann ausgetauscht werden. Ein Wiedereinbau von bereits ausgehobenem Material vor Ort ist nicht zulässig. Die verbleibenden Restbelastungen würden dann als neuer Standort im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen, bzw. der Perimeter des bereits eingetragenen Standorts Nr. 0117/D.N030-000 entsprechend angepasst.

Option (wenn die Altlasten nicht vollumfänglich entsorgen werden sollen)

Das Neubauprojekt bedingt den Ausbau und die Entsorgung von einem Grossteil des verschmutzten Materials. Die Infrastrukturen unter dem Parkplatz können aber gegen den Neubau verschoben werden. Auf die wasserdurchlässigen Rasengitterbeläge muss grösstenteils verzichtet werden. Bepflanzungen werden nicht in der Parkplatzmitte, sondern in den Randbereichen realisiert. Das Retentionsvolumen ist, bedingt durch den höheren Wasseranfall, zu vergrössern. Der Umplanung der Wasserableitung muss die Bewilligungsbehörde zustimmen. Ein Teilausbau dieser Altlasten würde trotz allem immer noch Kosten von CHF 400'000.00 bis CHF 500'000.00 nach sich ziehen.

Der Gemeinderat hat aus den beiden Varianten zu entscheiden, wie mit den Altlasten unter dem Parkplatz umzugehen ist. Weitere Optionen gibt es nicht. Die Ausgaben gelten als gebunden und werden bei der Bauabrechnung als nicht geplante Mehrausgaben separat ausgewiesen.

Die Altlastenvorkommen sind bedauerlich, müssen aber so zur Kenntnis genommen werden. Eine Teilentsorgung gemäss formulierter Option ist möglich, jedoch sind damit Unsicherheiten bezüglich Planung und Baufortschritt verbunden.

Eine vollständige Entsorgung des belasteten Aushubmaterials ist mit Mehrkosten verbunden. Dagegen wird ein konsequenter und sauberer Schnitt vollzogen. Damit gibt es diesbezüglich keine latenten Risiken im Bauablauf. Zu beachten gilt es auch, dass die Gemeinde eine Vorbildfunktion hat, die für eine vollständige Entsorgung sprechen.

Bei beiden Varianten sind die definitiven Kosten nicht genau zu beziffern. Diese richten sich nach dem effektiv zu entsorgendem Materialvolumen und den dafür notwendigen Arbeiten vor Ort. Die Umsetzung verlangt auf Basis von vorliegenden Offerten zeitnahe Entscheidungen; diese müssen in enger Koordination zwischen den Planern, der Bauleitung und der Gemeinde aufbereitet und getroffen werden.

Erwägungen

Im Interesse eines geordneten Baufortschrittes, einer nachhaltigen Politik mit Aufrechterhaltung aller Optionen für nächste Generationen, auf dem Areal bauliche Veränderungen ohne Vorbelastungen vornehmen zu können, empfiehlt sich ein konsequenter Schnitt mit vollständiger Entsorgung des belasteten Materials.

Aufgrund der aktuellen Sachlage bleibt dem Gemeinderat sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum, weshalb die zusätzlich anfallenden Entsorgungskosten für das belastete Material unter dem Parkplatz Hüssenbüel von geschätzten CHF 900'000.00 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 des Gemeindegesetzes einzustufen sind.

Zusammen mit der ersten Entsorgungs-Tranche von CHF 350'000.00 belaufen sich die Entsorgungskosten für das belastete Material gesamthaft somit auf CHF 1,15 bis 1,25 Mio. Diese Kosten sind in der Baukostenkontrolle sowie in der Bauabrechnung separat auszuweisen.

Auf Antrag des Präsidenten Baukommission Hüssenbüel

beschliesst der Gemeinderat:

1. Das belastete Material unter dem Parkplatz Hüssenbüel wird vollständig gemäss den gesetzlichen Vorgaben entsorgt.
2. Für die Entsorgung des belasteten Materials unter dem Parkplatz Hüssenbüel wird auf der Basis einer Schätzung ein Zusatzkredit in der Höhe von CHF 900'000.00 als gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 des Gemeindegesetzes bewilligt.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Kreditbewilligung von CHF 900'000.00 in Anwendung von § 103 Gemeindegesetz als gebundene Ausgabe amtlich zu publizieren.
4. Mit der gesetzeskonformen Entsorgung des belasteten Materials werden der Präsident Baukommission Hüssenbüel und der Leiter Abteilung Liegenschaften unter enger Koordination mit den Planungs- und Bauleitungsverantwortlichen beauftragt. Die Kompetenz für die Vergabe wird in diesem Fall – unter den genannten Bedingungen – an den Präsidenten der Baukommission und an den Leiter Abteilung Liegenschaften delegiert.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Haller Gut Architekten AG (elektronisch; mhaller@hallergut.ch)
 - BSS Baumanagement AG (elektronisch; stefan.stocker@b-s-s.ch)
 - Weber + Brönnimann Landschaftsarchitektur AG (elektronisch; p.weber@webroe.ch)
 - Präsident Baukommission Hüssenbüel (elektronisch)
 - Rechnungsprüfungskommission, Präsident (elektronisch)
 - Abteilung Liegenschaften (elektronisch)
 - Abteilung Finanzen (elektronisch)
 - Abteilung Präsidiales (Publikation)
 - Akten
 - Archiv

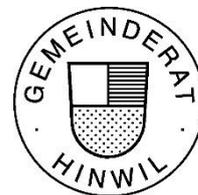
NAMENS DES GEMEINDERATES



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber



versandt: 14.06.2021